



# STADTGEMEINDE TULLN A.D. DONAU

STADTAMT TULLN – MINORITENPLATZ 1 - 3430 TULLN

TEL.: 02272/690/DW FAX: 02272/690-300 DVR: 0087173

E-MAIL: STADTAMT@TULLN.AT INTERNET: WWW.TULLN.AT

---

## 09/49. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Tulln

### Bebauungsbestimmungen für die Gestaltung und das Verbot von Werbeanlagen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2009 folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Gemäß § 73 Nö. Bauordnung 1996 wird dem Verordnungstext zum Bebauungsplan 1994 der Stadtgemeinde Tulln der § 5a wie folgt hinzugefügt:

### § 5a Werbeanlagen

#### Begriffsbestimmungen:

Als Werbeanlage gilt jedwede der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienende Einrichtung, gleichgültig zu welchem Zweck und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Anbringung vorübergehend oder dauernd erfolgt. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente, Reklametafeln / Plakatwände, Billboards / Rollingboards, Spannbänder, Bemalungen, Pylone, Masten, Säulen, Lichtwerbung, Anschläge, Folien und ähnliche Werbeeinrichtungen.

Als vorübergehende Werbeanlagen gelten jene Anlagen, die für einen maximalen Zeitraum von vier Wochen bestehen.

#### Sachlicher Geltungsbereich:

- (1) Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung standortunabhängiger Werbeanlagen (Werbung für Betriebe und/oder Produkte abseits des Standortes der jeweiligen Erzeugungsstätte bzw. Handelseinrichtung), die der gewerblichen Ankündigung oder Anpreisung dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt und ob sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf:
  - a) Standortgebundene firmenbezogene Werbeeinrichtungen von unmittelbar auf dem Grundstück befindlichen Betrieben und Einrichtungen (Stätten der erbrachten Leistung), sofern sie den Bestimmungen des Absatzes 10 und 12 entsprechen.
  - b) Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, touristische Hinweise und Wegweiser), Warnschilder, Hinweisschilder zu Straßeneinbauten etc.

- c) Ankündigungen an Baustellen auf Baudauer (Baustellentafeln), soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen
- d) Werbedekorationen in und auf Schaufenstern und Schaukästen, sofern sie den Bestimmungen des Absatzes 11 entsprechen
- e) Aushangkästen ortsansässiger Vereine, Gruppierungen und politischer Parteien
- f) Vorübergehende Ankündigungen und Werbeanlagen im Rahmen einzelner Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art oder für gemeinnützige Zwecke
- g) Wahlwerbung in hierfür festgelegten Zeiträumen
- h) Druckwerke gemäß Plakatverordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 17.3.2003 Zl. 11-A-92-2001.

#### **Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen:**

- (3) Die Werbeanlagen unterliegen einem hohen qualitativen Anspruch. Die ortstypische Charakteristik soll hervorgehoben und die Qualität der Straßen- und Platzräume gesteigert werden.
- (4) Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass aufgrund ihrer Gestaltung keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- (5) Wertvolle Sichtachsen / Blickbeziehungen von und zu markanten Gebäuden (Kirchen, Schlösser, Denkmäler, historische Bauwerke u.ä.) oder exponierten Landschaftsteilen (Donau, Wienerwald o.ä.) sind von Werbeanlagen freizuhalten.
- (6) Durch Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze:**

- (7) Bei der Planung und Errichtung von Werbeanlagen ist hinsichtlich Form, Größe, Proportion, Gliederung, Material, Farbgebung und Beleuchtung besonders auf die Gestaltungscharakteristik, die Struktur des Baubestandes, das Straßen- und Platzbild (Straßenbreiten), markante Grünraumelemente sowie auf das Stadtgefüge der Umgebung Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die Werbeanlagen haben sich harmonisch in die Umgebung einzufügen. Die Umgebung ist hierbei jener Bereich, der vom Standort der Werbeanlage optisch beeinflusst wird.
- (9) Die Dominanz von Werbeanlagen im Stadtbild ist zu vermeiden, die Maßstäblichkeit grundsätzlich zu wahren.
- (10) Für Werbeanlagen auf allen Verkehrsflächen gemäß Nö. Raumordnungsgesetz 1976 gilt eine maximale Einzelgröße von 10 m<sup>2</sup>.
- (11) Im Bauland ist eine Werbeanlage je Gebäudefront zulässig. Für diese gilt unabhängig der nachstehenden Einschränkungen eine maximale Größe von 20 m<sup>2</sup>. Diese Werbeanlage darf außerdem eine Größe von max. 30 % der Wand- bzw. Fassadenfläche abzüglich der Fenster- oder Türöffnungen (auch Portale und Auslagen) nicht überschreiten. Bei Werbefolien auf Glasflächen (z.B. Portale) darf maximal eine Fläche von 50 % dafür verwendet werden. Dies gilt auch für Werbeanlagen(folien) ohne spezifischen Informationsgehalt. Werden Werbeanlagen auf zwei benachbarten Gebäudefronten errichtet, so ist deren Abstand zueinander so zu wählen, dass dieser räumlich bewusst wahrnehmbar ist.

### **Gerüste, Brandwände/Feuermauern:**

- (12) Die Verwendung von Gerüsten sowie von Brandwänden und Feuermauern (Wandflächen, überwiegend an seitlichen Grundgrenzen, aufgrund unterschiedlicher Bebauungsweisen bzw. Bebauungshöhen entstanden) zu Werbezwecken (Werbetafeln, Besspannung mittels Textilien oder Folien, Fassadenmalerei, Projektionen, etc.) ist daran gebunden, die vorhandene bauliche Situation im Sinne einer Aufwertung des Ortsbildes zu nutzen. Dabei ist auf eine entsprechende maßstäbliche Werbeflächenanordnung zu achten.

### **Beleuchtung von Werbeanlagen:**

- (13) Bei Beleuchtung oder Hinterleuchtung von Werbeanlagen ist hinsichtlich der Lichtintensität und der verwendeten Leuchtmittel ausreichend Bezug zum Umfeld herzustellen. Eine Blendwirkung ist in jedem Fall auszuschließen. Hierfür sind die Richtlinienvorschriften für den Straßenbau RVS 5.512 "Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke" einzuhalten. (Die in der Richtlinie angeführte Umfeldleuchtdichte ist die Leuchtdichte der Straße ohne eingeschaltete zusätzliche Werbebeleuchtung.)  
Die Beleuchtung darf nur von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit ruhendem Licht erfolgen.

### **Ausschluss von Werbeanlagen:**

- (14) Unzulässig sind Werbeanlagen:
- a) auf oder an Bäumen,
  - b) auf oder an Leitungsmasten, Verkehrsmasten, Masten für Sende- und Empfangsanlagen sowie sonstige Gittermasten, ausgenommen Masten der öffentlichen Beleuchtung
  - c) auf Dächern über der Dachtraufe bzw. Attikaoberkante und auf Gaupenwänden oder Fassadenfronten der zurückgesetzten Geschosse
  - d) auf gliedernden Architekturteilen, Balkonen, Erkern, Türen, Toren, Fensterläden
  - e) an Einfriedungen und Lärmschutzeinrichtungen
  - f) auf Gerüsten (zeitlich begrenzte Ausnahmen sind zulässig)
  - g) an baulichen Anlagen, wie z.B. Türmen oder Kaminen, außerhalb von überwiegend gewerblich genutzten Bereichen
  - h) auf oder an Böschungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie topographisch markanten Bereichen
  - i) an Brücken, ausgenommen für Veranstaltungsankündigungen (Messen, Landesausstellungen o.ä.)
  - j) auf abgestellten landwirtschaftlichen Geräten und Arbeitsmittel sowie landwirtschaftlichen Gütern innerhalb des Baulandes
  - k) im Uferbereich von Gewässern (im Interesse der Funktionswahrung, Erhaltung von Erlebbarkeit, Blickbeziehungen, Raumeindruck)

### **Großflächige Werbeanlagen:**

- (15) Großflächige Werbeanlagen, die über die Bestimmungen der Absätze 10, 11 und 12 hinausgehen, sind im gesamten Stadtgebiet unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen in und auf Sportanlagen.

## **§ 2**

Der Absatz 3 des § 8 der Verordnung zum Bebauungsplan 1994 entfällt. Der Absatz 4 des § 8 erhält die Bezeichnung Absatz 3, der Absatz 5 des § 8 erhält die Bezeichnung Absatz 4.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Tulln, am 6. Juli 2009

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 7. Juli 2009  
Abgenommen am 22. Juli 2009